

Gesetzgebungsvorschlag Repowering Freiflächen-PV

A. Hintergrund

Der schnelle Ausbau der Photovoltaik ist entscheidend für die Erreichung der Klimaschutzziele. Wesentliche Voraussetzung für den Ausbau von Freiflächenanlagen sowie Anlagen auf baulichen Anlagen sind geeignete Flächen zur Errichtung der Anlagen. Die Nutzung neuer Flächen steht dabei vor verschiedenen Herausforderungen, u.a. der Flächenkonkurrenz mit anderen Nutzungen, der Naturverträglichkeit und der Akzeptanz. Diese Schwierigkeiten werden umgangen, wenn bereits für die Solarstromerzeugung genutzte Flächen durch ein Repowering effizienter ausgenutzt werden und damit bei gleicher Flächennutzung deutlich mehr Strom aus Solarenergie erzeugt werden kann.

Seit der Errichtung der ersten Freiflächenanlagen in Deutschland in 2004 haben sich die Flächenleistungen der PV-Anlagen deutlich erhöht. Während man in den ersten Jahren noch ca. 2,5 Hektar Fläche pro Megawatt PV-Leistung benötigte, sind es jetzt weniger als 0,9 Hektar Fläche pro Megawatt PV-Leistung mit weiterhin fallender Tendenz. Durch die bessere Ausnutzung der Flächen mit neuen leistungsstärkeren Modulen im Sinne eines Repowering kann auf derselben Fläche eine deutlich höhere Stromerzeugung erzielt werden. Damit kann die Solarstromerzeugung ohne die Nutzung zusätzlicher Flächen erheblich gesteigert werden.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen verhindern aktuell aber faktisch ein Repowering für Solaranlagen. Denn bei der Ersetzung einer bestehenden PV-Anlage durch eine neue PV-Anlage geht der Anspruch auf die EEG-Vergütung der alten Anlage verloren, der jedoch für die Finanzierung und die Wirtschaftlichkeit der alten PV-Anlage unabdingbar ist.

B. Ziel der Regelung

Mit der vorgeschlagenen Regelung soll ein Anreiz für ein Repowering von PV-Anlagen geschaffen werden, um damit die bestehenden Flächen für die Solarstromerzeugung effektiver auszunutzen. Hierzu soll der bestehende EEG-Vergütungsanspruch der zu ersetzenden Anlagen in Höhe der Leistung der zu ersetzenden Anlage bestehen bleiben. Dies ist erforderlich, um den Vertrauensschutz auf die 20-jährige Förderdauer zu erhalten und die Finanzierung der Anlagen abzusichern. Zu diesem Zweck wird die schon jetzt geltende Regelung in § 38b Abs. 2/ § 48 Abs. 4 EEG zur Beibehaltung des Inbetriebnahmedatums für defekte oder gestohlene PV-Module auch auf Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen erstreckt, wenn diese Solaranlagen repowert werden. Um eine Doppelförderung zu vermeiden, wird gleichzeitig geregelt, dass für die zu ersetzenden PV-Module nach Abbau an einem anderen Standort keine weitere EEG-Förderung erlangt werden darf.



C. Regelungsvorschlag

„Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 48a wird folgender § 48b eingefügt:

§ 48b

Repowering von Solaranlagen

- 1) Freiflächenanlagen, die bestehende Freiflächenanlagen an demselben Standort ersetzen, sind abweichend von § 3 Nummer 30 bis zur Höhe der vor der Ersetzung an demselben Standort installierten Leistung von Freiflächenanlagen als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen anzusehen, zu dem die ersetzten Freiflächenanlagen in Betrieb genommen worden sind, wenn an demselben Standort alle bestehenden Freiflächenanlagen, die in demselben Kalenderjahr in Betrieb genommen wurden, ersetzt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Solaranlagen, die auf, an oder in baulichen Anlagen errichtet wurden, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind und die vorrangig zu anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung errichtet wurden.
- 2) Bei Freiflächenanlagen liegt derselbe Standort vor, wenn sich die neuen Freiflächenanlagen auf Flächen befinden, die im jeweiligen Bebauungsplan, der für die ersetzten Freiflächenanlagen galt, oder infolge eines Verfahrens nach § 38 Satz 1 des Baugesetzbuchs als Errichtungsflächen für die ersetzten Freiflächenanlagen vorgesehen waren. Bei Solaranlagen auf baulichen Anlagen liegt derselbe Standort vor, wenn sich die Solaranlagen auf derselben baulichen Anlage befinden.
- 3) Der Zahlungsanspruch nach § 19 Absatz 1 entfällt für die gemäß Absatz 1 ersetzten Solaranlagen endgültig.
- 4) Der Vergütungszeitraum, der für die ersetzenden Solaranlagen nach einer Ersetzung gemäß Absatz 1 gilt, verlängert sich außerdem um den Zeitraum ab Außerbetriebnahme der letzten ersetzten Solaranlage an dem Standort bis zur Inbetriebnahme der ersten ersetzenden Solaranlage an dem Standort.

D. Gesetzesbegründung

Mit dem neu eingeführten § 48b wird die Möglichkeit eines Repowering, also der Ersetzung von alten PV-Modulen durch leistungstärkere neue Module, für Freiflächenanlagen und Solaranlagen auf baulichen Anlagen geschaffen. Mit einem Repowering von Solaranlagen, kann auf derselben Fläche eine deutlich höhere

Stromerzeugung erzielt werden. Damit kann die Solarstromerzeugung ohne die Nutzung zusätzlicher Flächen erheblich gesteigert werden.

Nach den ursprünglichen gesetzlichen Rahmenbedingungen geht der Anspruch auf die EEG-Vergütung der alten Anlage bei der Ersetzung einer bestehenden PV-Anlage durch eine neue PV-Anlage verloren. Dies verhindert faktisch ein Repowering, da die bestehenden hohen Vergütungssätze für den Weiterbetrieb und die Finanzierung der Anlagen unabdingbar sind. Mit dem neuen § 48b, der sich an der Rechtsfolge an § 38b Abs. 2 und § 48 Abs. 4 EEG orientiert, bleibt der bestehende EEG-Vergütungsanspruch der zu ersetzenden Anlagen jedoch in Höhe der Leistung der zu ersetzenden Anlage bestehen. Damit wird ein Anreiz für ein Repowering von PV-Anlagen geschaffen, um die bestehenden Flächen für die Solarstromerzeugung effektiver ausnutzen zu können.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält den Kern der Regelung, wonach bei der Ersetzung von Solaranlagen das Inbetriebnahmedatum der ersetzten Solaranlage in dem Umfang der installierten Leistung der ursprünglichen Solaranlagen erhalten bleibt. Die Regelung gilt nach Satz 1 für Freiflächenanlagen und nach Satz 2 auch für Anlagen auf baulichen Anlagen, die weder Gebäude noch Lärmschutzwände sind und die vorrangig zu anderen Zwecken als der Solarstromerzeugung errichtet wurden. Die Regelung orientiert sich in der Rechtsfolge an der bestehenden gesetzlichen Regelung in § 38b Abs. 2/ 48 Abs. 4 EEG. Die Voraussetzungen werden jedoch über Diebstahl und Defekt von Modulen hinaus auch auf eine sonstige Ersetzung von Modulen erweitert.

Einzigste Voraussetzung neben der tatsächlichen Ersetzung der Module einer Freiflächenanlage nach Maßgabe von Satz 1 oder einer Anlage auf einer baulichen Anlagen nach Maßgabe von Satz 2 ist, dass an demselben Standort alle bestehenden Solaranlagen (Module) ersetzt werden, die im selben Kalenderjahr in Betrieb genommen wurden. Damit soll sichergestellt werden, dass eine bessere Ausnutzung der Fläche möglichst umfassend erfolgt. Sofern an dem Standort Anlagen mit unterschiedlichen Inbetriebnahmezeitpunkten betrieben werden, soll es allerdings ermöglicht werden, dass Anlagen mit anderen Inbetriebnahmezeitpunkten nicht ersetzt werden, weil sie z.B. noch eine höhere Effizienz als die ersetzten Solaranlagen haben oder eine geringere Fläche pro Leistung verbrauchen.

Zentrale Rechtsfolge der Beibehaltung des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Absatz 1 ist, dass für die ersetzenden Solaranlagen im Umfang der installierten Leistung der ersetzten Solaranlagen das Vergütungsregime weitergilt, das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der ersetzten Anlagen galt. Damit richten sich sowohl die Vergütungsvoraussetzungen (wie z.B. die Verklammerung von Anlagen und die Leistungsgrenzen für Anlagen im Umkreis) als auch die Vergütungshöhe nach der Fassung des

EEG, die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme galt. Nur ausnahmsweise gelten neuere EEG-Regelungen, wenn die Übergangsbestimmungen im EEG anordnen, dass zwischenzeitliche Neuregelungen auch für Bestandsanlagen gelten. Die Anwendung des neuen Rechts für Bestandsanlagen gilt aber unabhängig von der Regelung in Absatz 1 und würde für die ersetzten Anlagen auch unabhängig von einer Ersetzung gelten.

Für neue Solaranlagen, deren installierte Leistung die installierte Leistung der ersetzten Solaranlagen übersteigt, gilt die Regelung in Absatz 1 nicht. Dies bedeutet, dass für diese Solaranlagen der tatsächliche Inbetriebnahmezeitpunkt bei Neuinbetriebnahme gilt. Somit richtet sich auch das Vergütungsregime nach den Vorgaben, die zum neuen Inbetriebnahmezeitpunkt gelten. Insbesondere ist für die Förderung nach § 22 EEG eine Ausschreibung erforderlich, sofern die neue Anlage eine Leistung von über 750 kW haben. Für neue Anlagen bis 750 kW richtet sich der Vergütungsanspruch nach § 48 EEG der aktuellen Fassung des EEG.

Weitere Aspekte des Repowering von Solaranlagen außer der Übernahme des Inbetriebnahmezeitpunkts und der damit verbundenen Weitergeltung der EEG-Bestimmungen der ersetzten Anlage regelt Absatz 1 nicht. Insbesondere sind ggf. notwendige Anpassungen der planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen nicht Gegenstand der Regelung, wobei davon auszugehen ist, dass aufgrund der Nutzung der gleichen Fläche (wesentliche) Änderungen hier auch nicht notwendig sein dürften. Auch die ggf. notwendige Änderung des Netzanschlusses aufgrund einer Erhöhung der Gesamt-Leistung der neuen Anlage ist von § 48b nicht erfasst, sondern richtet sich allein nach den geltenden Bestimmungen zum Netzanschluss in den §§ 8 ff. EEG

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert denselben Standort für Solaranlage. Die Definition orientiert sich an der praxisorientierten Definition der Clearingstelle EEG|KWKG zum selben Standort (siehe Clearingstelle EEG|KWKG, Hinweis 2018/24 v. 23.07.2019). Allerdings werden bei Anlagen auf baulichen Anlagen nur Solaranlagen auf derselben baulichen Anlage erfasst, so dass keine weitere Flächeninanspruchnahme auch im Umfeld der Solaranlage (z.B. auf demselben Betriebsgelände) erfolgen darf.

Zu Absatz 3

Wie auch bei den bereits bestehenden Regelungen zur Ersetzung von Solaranlagen in § 38b Abs. 2/ § 48 Abs. 4 EEG entfällt der Vergütungsanspruch für die ersetzte Anlage nach Absatz 3 endgültig. Dies ist notwendig, damit eine Doppelförderung ausgeschlossen werden kann. Andernfalls könnten die ersetzten Module nach einer Versetzung an einen anderen Standort den bestehenden Vergütungsanspruch

nochmal geltend machen. In der Praxis können Netzbetreiber einen Anspruch auf EEG-Förderung an einem neuen Standort nicht auszahlen, da der Netzbetreiber am alten Standort nicht bestätigen kann, dass Module unter Mitnahme des Inbetriebnahmedatums und des EEG-Vergütungsanspruchs abgebaut wurden.

Die alten PV-Module können aber außerhalb der EEG-Förderung anderweitig genutzt werden. Denkbar ist ein nachhaltiges Recycling bzw. eine Wiederverwertung. Auch eine Nutzung als ungeforderte Anlage oder eine Nutzung im Ausland sind denkbar.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 soll sichergestellt werden, dass die Ersetzung nicht zu einer Verkürzung des 20-jährigen Vergütungszeitraums führt. Die Regelung sieht vor, dass der Vergütungszeitraum um den Zeitraum der Errichtung der neuen Solaranlage verlängert wird. Grund hierfür ist, dass aufgrund des Repowering für den Zeitraum während der Errichtungsphase, wenn die ursprüngliche Anlage bereits abgebaut ist und die neue Anlage noch nicht errichtet ist, kein Strom erzeugt werden kann. Um den Zeitraum der Verlängerung des Vergütungszeitraums auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken, beginnt der Zeitraum mit dem Abbau der letzten Anlage (Modul) der ersetzten Installation und endet mit der Errichtung der ersten Anlage (Modul) der neuen Installation.